

Das neue Elektrizitäts- wirtschaftsgesetz (EIWG)

Was ändert sich für Energiegemeinschaften?

Neue Netzentgelte für PV-Einspeisung – kein Grund zur Verunsicherung

Das neue Gesetz hat das Ziel, das bestehende und zukünftige Netz so gut und effizient wie möglich zu nutzen. Die wesentlichste Veränderung für PV-Stromeinspeiser:innen sind die verrechneten Netzentgelte. Hier wurde der erste Gesetzesentwurf deutlich entschärft. Das Gesetz passierte nun den Ministerrat, muss aber von der Regierung noch mit den Oppositionsparteien abgestimmt werden. Eine Zweidrittelmehrheit ist hier vonnöten.

Darin verankert ist eine Ausnahme für Kleinstanlagen. Diese soll einen Freibetrag bis 7 Kilowatt (kWp) Einspeiseleistung umfassen. Sollte die Anlage größer sein, wäre nach derzeitigem Gesetzesentwurf ein Netzentgelt zu entrichten. Die Höhe dieser Entgelte gibt die E-Control vor. Nach Vorgabe der Bundesregierung muss sich eine PV-Anlage aber weiterhin rechnen.

Die Teilnahme an Erneuerbaren Energiegemeinschaften kann zukünftig weitere Kostenvorteile für Einspeiser bringen, da es derzeit schon Netzentgeltreduktionen für den Stromverbrauch gibt.

Geographische Einschränkung für Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)

Für Bürgerenergiegemeinschaften kommt künftig eine neue Einschränkung hinzu: Große Unternehmen dürfen nur teilnehmen, wenn sie sich zumindest im Regionalbereich befinden. Damit gibt es in diesem Punkt keine wesentliche Unterscheidung mehr zwischen einer BEG und einer Erneuerbaren-Energiegemeinschaft (EEG). Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, gelten die vollen Lieferantenpflichten.

Das neue Elektrizitäts- wirtschaftsgesetz (EIWG)

Aktive Kunden und neue Verträge

Die neuen Regelungen für Energiegemeinschaften (EEG) im Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) führen den neuen Begriff des „aktiven Kunden“ ein. Mitglieder von EEGs gelten als aktive Kund:innen, wenn sie gemeinsam Energie nutzen. Dies kann im Rahmen von BEGs und/ oder EEGs stattfinden. Auch soll es mit Peer-to-Peer-Verträgen die Möglichkeit geben, dass Endkund:innen mit eigener Erzeugung ihren überschüssigen Strom direkt an andere verkaufen oder verschenken können.

Schwellenwerte für Stromerzeugungsanlagen

Teilnehmende Stromerzeugungsanlagen dürfen eine Maximalkapazität von 6 MW nicht überschreiten. Der Strombezug aus der gemeinsamen Nutzung ist unbeschränkt möglich. Für Erzeugungsanlagen von Haushaltskund:innen gilt zusätzlich ein Schwellenwert von 30 kW, für alle anderen von 100 kW. Werden diese Schwellen überschritten, gelten die vollen regulatorischen Anforderungen wie für klassische Energieversorger.

Fazit

Die Energiewende erfordert ein intelligentes, stabiles und gerechtes Stromnetz. Das neue Gesetz ist ein Schritt in Richtung besserer Netzplanung und Lastverteilung.

Der Zweifel, der bei Besitzer:innen von PV-Anlagen aufkommt, ist verständlich. Bisher liegt allerdings lediglich ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor. Es ist für die Beschlussfassung allerdings eine Zweidrittelmehrheit vonnöten. Hier muss hier also noch ein politischer Kompromiss erreicht werden.

Es besteht kein Grund für Verunsicherung, der neu überarbeitete Gesetzesentwurf sieht eine Befreiung vom Netzentgelt für Anlagen bis 7 kWp vor. Ansonsten ist ein neues EIWG dringend nötig, um die Energiewende weiter voranzutreiben.